

BVGer C-604/2019 vom 5. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-604_2019

FR: TAF C-604/2019 du 5 juin 2019

IT: TAF C-604/2019 del 5 giugno 2019

Regeste

Zuteilung zu den Prämientarifen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 1. Februar 2019 wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2018 wird aufgehoben.

E. 2

Der zuständige Rechtsträger innerhalb der Visana wird angewiesen, eine neue Einreichungsverfügung zu erlassen.

E. 3

Der von der A._____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- wird dieser nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 4

Der A._____ wird eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- zu Lasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die A._____ (Gerichtsurkunde; Beilage Zahlungsformular, Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 7. Mai 2019) - die Vorinstanz (Ref-Nr._____; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Gesundheit, Dienstbereich Kranken- und Unfallversicherung (Einschreiben) - Visana Versicherungen AG (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Tatjana Bont
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.